

---

# Mitgliedschaftsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 28. Dezember 2017.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Austritt aus der Studentenschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Eintritt in die Studentenschaft</b>	<b>2</b>

## § 1 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Studentenschaft der TU Dresden sind alle immatrikulierten Studentinnen der TU Dresden, die

1. nicht nach § 2 dieser Ordnung ausgetreten sind oder
2. nach § 3 dieser Ordnung wieder in die Studentenschaft eingetreten sind.

(2) <sup>1</sup>Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studentinnen der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Ordnung wie eingeschriebene Studentinnen behandelt.

## § 2 Austritt aus der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Der Austritt aus der Studentenschaft kann frühestens nach einem Semester unterbrechungsfreier Mitgliedschaft erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Erklärung des Austrittes muss innerhalb der durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Rückmeldefrist erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Austritt ist schriftlich durch das Austrittsformular gegenüber dem Studentenrat zu erklären.

(4) <sup>1</sup>Als Eingangszeitpunkt für die Anzeige des Austrittswunsches gilt der Zeitpunkt, zu dem das Austrittsformular dem Studentenrat vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(6) <sup>1</sup>Der Austritt aus der Studentenschaft führt zum Verlust von Rechten und Pflichten gemäß der Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden, insbesondere umfasst dies

1. den Verlust des Wahlrechts zu den Organen der studentischen Selbstverwaltung,
2. den Verlust des Anrechts auf Angebote und Leistungen der Organe der studentischen Selbstverwaltung, die durch Mitgliedsbeiträge ermöglicht werden.

## § 3 Eintritt in die Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Erklärung des Eintrittes muss innerhalb der durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Rückmeldefrist erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Eintritt ist schriftlich durch das Eintrittsformular gegenüber dem Studentenrat zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Als Eingangszeitpunkt für die Anzeige des Eintrittswunsches gilt der Zeitpunkt, zu dem das Austrittsformular dem Studentenrat vorliegt.

Inkraftgetreten am 01. Juli 2013.

Beschlossen am 27. Juni 2013

Paul Hösler  
GF Hochschulpolitik

Claudia Meißner  
GF Soziales